

1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Feuerwehrverein Birsfelden wurde im Jahre 1907 gegründet. Er bezweckt die Förderung und Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit von Aktiven und ehemaligen Angehörigen der in Birsfelden existierenden, offiziell anerkannten Feuerwehren.
- 1.2 Der Feuerwehrverein Birsfelden ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jeder aktive und ehemalige Angehörige einer in Birsfelden existierenden, offiziell anerkannten Feuerwehr werden.
- 2.2 Es können auch aktive und ehemalige Angehörige von anderen Feuerwehren, die sich besonders um die Zusammenarbeit und die Pflege der Kameradschaft mit der Feuerwehr Birsfelden verdient gemacht haben, in den Verein aufgenommen werden.
- 2.3 In Ausnahmefällen können aber auch Aussenstehende, welche zum Feuerwehrverein und/oder zur Feuerwehr Birsfelden eine besondere Beziehung haben, oder sich in der einen oder anderen Form für das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, in den Verein aufgenommen werden.
- 2.4 Der Verein besteht aus Mitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern und beitragsfreien Mitgliedern.
- 2.5 Ab 50 Jahren Mitgliedschaft wird ein Mitglied zum Freimitglied ernannt.

- 2.6 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in ganz besonderer Art und Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächstfolgenden Generalversammlung.
- 2.7 In begründeten Fällen kann der Vorstand der Generalversammlung einen Antrag auf Beitragsbefreiung eines Mitgliedes stellen.

3. Beitritt, Austritt, Ausschluss

- 3.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss an der nächstfolgenden Generalversammlung mit absolutem Mehr bestätigt werden.
- 3.3 Wünscht ein Mitglied aus dem Verein auszutreten, so hat es dies schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- 3.4 Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen.
- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn gewichtige Gründe vorliegen, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen während zweier Jahre, trotz mehrfacher Mahnungen, nicht nachkommt, oder wenn es durch sein Betragen und Verhalten dem Ruf des Vereins schadet.

4. Vereinsorgane

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die a.o. Generalversammlung
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der Vorstand

5. Ordentliche Generalversammlung / a.o. Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt die Geschäfte, welche ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen (innert 60 Tagen) hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel (33,33%) aller Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangen.
- 5.4 Jede, gemäss den Statuten einberufene ordentliche und a.o. Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 5.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vereinspräsidenten schriftlich und begründet einzureichen.
- 5.7 Die Versammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Versammlung statutengemäss einberufen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.

- 5.8 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - b) Genehmigung der Mutationen
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des amtierenden Präsidenten
 - d) Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes
 - e) Wahl des Tagespräsidenten
 - f) Wahl des Vereinspräsidenten, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren / Suppleanten und des Fähnrichs
 - g) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - h) Statutenänderungen
 - i) Festsetzung ordentlicher und eventuell a.o. Beiträge
 - k) Eingereichte Anträge
 - i) Verschiedenes

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Beisitzer
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und a.o. Generalversammlungen.

6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7 Rechnungsrevisoren

7.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorstätigkeit schriftlich zuhanden der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Revisoren und der Suppleant sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

7.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der bisherige 2. Revisor wird 1. Revisor. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

7.4 Mit Ausnahme des Vorstandes sind alle Mitglieder als Rechnungsrevisoren wählbar.

8. Finanzen

8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zinserträge
- Sammlungen / Schenkungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

8.2 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten.

8.3 Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages und des Donnerbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen nur den Donnerbeitrag. Bei den beitragsfreien Mitgliedern entfällt jegliche Zahlungspflicht.

8.4 Für ausserordentliche Auslagen hat der Vorstand Kompetenz bis Fr. 500.00 pro Jahr.

8.5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

8.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

9 Abstimmungen und Wahlen

9.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

9.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9.3 Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Statutenänderungen

10.1 Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

- 10.2 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer a.o. Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen sich für die Auflösung aussprechen.
- 11.2 Bei einer Vereinsauflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Dieses muss bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen oder ähnlichen Namen und dem gleichen Zweck gebildet hat.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. November 2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 14. November 2009 und treten sofort in Kraft.

Feuerwehrverein Birsfelden

Der Präsident:
W. Gerber

Der Sekretär:
K. Reber

Birsfelden, 18. November 2023